

22.04.2026

Drucksache 083/26

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung	02.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Mobilität, Natur und Umwelt

Berichterstattung Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2026ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
	2026ff.	Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Klimarelevante Auswirkungen ☐ keine ☒ positive ☐ negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund abzuschließen.

Sachbericht

Die Abstimmungen mit der Stadt Dortmund zum Angebot der VKU im Übergang Kreis Unna – Stadt Dortmund in Folge der Beschlussfassung des Nahverkehrsplans 2024 konnten Anfang 2026 abgeschlossen werden (s. hierzu auch Drucksache 020/26). Die vielfältigen Änderungen des Verkehrsangebots der VKU auf dem Stadtgebiet Dortmund bedingen eine Neufassung der diese Verkehrsleistungen regelnden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) zwischen Stadt Dortmund und Kreis Unna. Im Vergleich zur bestehenden örV aus dem Jahr 2019 sind zum einen Änderungen aufgrund der nun abweichenden Ausgangslage (Anpassung Verkehrsangebot an den neuen Nahverkehrsplan im Vergleich zu Vorbereitung einer Direktvergabe an die VKU) vorzunehmen sowie zum anderen aufgrund der faktisch beabsichtigten Änderungen des Verkehrsangebots zum Fahrplanwechsel am 25.05.2026. Alle Änderungen lassen sich Anlage 2 im Detail entnehmen.

Die Laufzeit der örV bleibt an die des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags der VKU (bis 31.12.2030) gekoppelt. Weiterhin zahlt die Stadt Dortmund keinen monetären Ausgleich für die VKU-Betriebsleistungen auf ihrem Stadtgebiet. Gleiches gilt für die Busverkehrsleistungen von DSW21 auf dem Gebiet des Kreises Unna. Auch wenn die zukünftigen Leistungen der VKU in Dortmund noch nicht abschließend exakt ermittelt werden konnten, ist auf Basis überschlägiger Ermittlungen dennoch davon auszugehen, dass diese den Verkehrsleistungen der DSW21 im Kreis Unna in etwa entsprechen werden, was durch die beiden zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna abgeschlossenen örVen auch intendiert ist, um auf gegenseitige Geldflüsse als Ausgleich für die erbrachten Verkehre verzichten zu können. Aus diesem Grund wird in Anlage 1 nunmehr auch auf eine Angabe der auf dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgebiet erbrachten Fahrplankilometer verzichtet. Um die durch die VKU zu erbringenden Verkehrsleistungen hinreichend genau zu beschreiben, werden die Fahrplantabellen der betreffenden Linien als neue Anlage 2 in die örV aufgenommen.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird mittelbar das ÖPNV-Angebot im Übergang Kreis Unna – Stadt Dortmund gesichert und somit der Umweltverbund gestärkt.

Anlagen

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Anlagen

Anlage 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Änderungsmodus

Anlage 3: Checkliste Klimarelevanz